



Amphibien- & Reptilienschutz in Thüringen e.V.

Geschäftsstelle: Christianna Serfling i.S. ART  
PF 2304 · 07623 Hermsdorf  
E-Mail: boescha@t-online.de

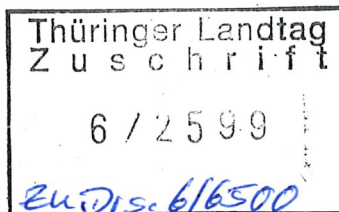
Amphibien- & Reptilienschutz Thür. · Ch. Serfling · PF 2304 · 07623 Hermsdorf

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
04.02.2019 07:25  
2764/2019

Den Mitgliedern des

..... *AGUEN* .....



*Zu Dis. 6/6500  
(Schlüssler, Anzeubinder)*

Hermsdorf, 12.01.2019

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**  
**Beratungsgegenstand: Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung, zum benannten Beratungsgegenstand Stellung zu nehmen, der wir gerne nachkommen.

Wir beziehen uns nachfolgend auf den Artikel 1 – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-). Diese Neuregelung war nach den Änderungen des BNatSchG dringend geboten. Wir begrüßen daher, dass hiermit eine gesetzliche Regelung vorgelegt wird, die insbesondere den Naturschutzbehörden Rechtssicherheit gibt. Insgesamt finden wir diesen Gesetzentwurf sehr gelungen.

Besonders wesentliche Bestimmungen/ Regelungen, zu denen wir Ihnen unsere Auffassung darlegen möchten, sind aus unserer Sicht:

- § 1 (2): Wir begrüßen die Regelung, in Schutzgebieten besonders wertvolle Grundflächen im Eigentum des Landes, der Landkreise oder der Gemeinden in ihrer ökologischen Beschaffenheit zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln. Dies ist insbesondere in NATURA 2000 – Gebieten zwingend erforderlich, um einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu sichern bzw. wiederherzustellen. In den anderen genannten Schutzgebieten befinden sich oft Habitate von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für diese Arten besteht ebenfalls die Verpflichtung, einen guten Erhaltungszustand zu gewährleisten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf, dass



für die Arten nach Anhang IV ein Schutz der Habitate auch außerhalb von Schutzgebieten unbedingt erforderlich ist, um einen guten Erhaltungszustand zu erreichen bzw. zu sichern. Hier sollte insbesondere auf Flächen im Besitz der öffentlichen Hand mit gutem Beispiel vorangegangen und – nicht nur in ausgewiesenen Schutzgebieten – die ökologische Beschaffenheit erhalten oder verbessert werden:

- § 1 (3): Der Vertragsnaturschutz ist eine wesentliche Säule der thüringischen Naturschutzarbeit. Problematisch erscheint uns allerdings, dass bei Maßnahmen (z.B. für Amphibienarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie), die einer wiederkehrenden Pflege außerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen, die Nachhaltigkeit mit diesem Instrument nicht gesichert werden kann. Zum Beispiel betrifft das die Pflege von Temporärgewässern oder kleinen Permanentgewässern bzw. von Offenbodenbereichen. Hier mahnen wir für die Zukunft eine entsprechende Erweiterung des Instrumentariums an, damit der Vorrang des Vertragsnaturschutzes nicht zu Lasten wesentlicher, z.T. streng geschützter Arten geht.
- § 1 (5): Diese Regelung finden wir besonders wesentlich, da in der Vergangenheit bei einer Rechtsnachfolge (oft erfolgreich) versucht wurde, Naturschutzaufgaben zu umgehen.
- § 2 (2): Angesichts des dramatischen Klimawandels und des Artensterbens begrüßen wir außerordentlich, dass in jeder Legislaturperiode die oberste Naturschutzbehörde einen Bericht über den Zustand und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Thüringen vorlegt. Das geforderte Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde lehnen wir dagegen ab. Wir erkennen ausdrücklich die Naturschutzbemühungen der obersten Forstbehörde an. Zugleich ist diese aber auch für die Förderung der Waldnutzung zuständig. Daraus resultierende Zielkonflikte führen regelmäßig dazu, dass bestimmte Probleme nicht (ausreichend) angesprochen werden. Dies befürchten wir auch im Falle einer solchen Einvernehmensregelung.
- § 5 (2) und (4): Wir sind nicht der Auffassung, dass eine Bodenversiegelung (aus welchen Gründen auch immer) aus der Eingriffsregelung herausgenommen werden sollte und damit weder auf eine Vermeidbarkeit geprüft noch bei Unvermeidlichkeit kompensiert wird. Dies ist im Sinne der allseits propagierten Verringerung der Bodenversiegelung kontraproduktiv. Wenn – wie in der Begründung angegeben – es sich nur um Ausnahmen bei Maßnahmen handelt, die weder die Gestalt noch die Nutzung der Grundfläche verändern, so sollte dies auch explizit im Gesetzestext so benannt werden. Zumindest sollte ein Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hergestellt werden, um abzusichern, dass der letztlich dehnbare Begriff der „Verkehrssicherheit“ nicht überdehnt wird.
- § 6 (5): Wir begrüßen ausdrücklich die klare Regelung, deren konsequente Umsetzung in Zukunft die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherstellt.
- § 8: Der Biotopverbund ist für die Erhaltung der biologischen Vielfalt essentiell. Dafür sollte ein spezieller, verbindlicher Biotopverbundplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.
- § 16 (5): Die dauerhafte Sicherung der Natura 2000-Stationen durch ihre Verankerung im ThürNatG halten wir für einen wesentlichen Baustein, um zukünftig die Managementpläne in den thüringischen Natura 2000-Gebieten umzusetzen.
- § 29 (1): Wir begrüßen die Wiederherstellung bzw. Beibehaltung der erweiterten Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen.



Amphibien- & Reptilienschutz in Thüringen e.V.

Geschäftsstelle: Christianna Serfling i.S. ART ·  
PF 2304 · 07623 Hermsdorf  
E-Mail: boescha@t-online.de

- § 31: Wir begrüßen, dass der öffentlichen Hand bei ökologisch sensiblen Flächen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Dazu sollten aber auch die Gewässerrandstreifen von bis zu 10 m zählen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Vorstandes

Dipl.-Ing. Christianna Serfling  
Geschäftsführerin ART e.V.

